

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1854**

2 (10.1.1854)

# Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 2.

Dienstag, den 10. Januar

1854.

Die Betheiligung von Stiftungen bei Zwangsversteigerungen von den an dieselben verpfändeten Liegenschaften, betr.

Nr. 29,444. Man sieht sich veranlaßt, zur Regelung des Verfahrens vorkommenden Zwangsversteigerungen von Liegenschaften, welche an die der diesseitigen Aufsicht unterstellten Stiftungsfonds verpfändet sind, Folgendes zu verordnen:

1) Die Stiftungsverwalter, Kirchengemeinderäthe und Stiftungsvorstände haben, sobald sie gemäß des §. 113 der Vollstreckungsverordnung vom 21. November 1851, Reg.-Bl. Nr. 47, von der stattfindenden 1. Zwangsversteigerung benachrichtigt worden, sich durch Benehmen mit dem Gemeinderath des Orts, wo die Versteigerung vorgenommen wird, über den Schätzungspreis der der Versteigerung ausgehenden Liegenschaften zu verlässigen, sofern nicht in der erfolgten Anzeige des Vollstreckungsbeamten die deßfalls erforderliche Mittheilung enthalten sein sollte;

2) übersteigt das Taxatum der der Stiftung verpfändeten Liegenschaften die Forderung derselben, so ist unter geeigneter weiterer Betreibung des eingeleiteten Zwangsverfahrens die Verweisung oder die Anordnung der 2. Zwangsversteigerung abzuwarten;

3) steht aber das Taxatum unter der Forderung, so hat der Rechner der Versteigerung anzuwohnen und bis zum Betrag des Schätzungspreises auf die dem Fond verpfändeten Liegenschaften mitzubieten;

4) werden dieselben dem Fond zugeschlagen, so ist sofort unter Anschluß der gerichtlichen Schätzung und betreffenden Obligation die diesseitige Genehmigung zur Erwerbung der Liegenschaften einzuholen;

5) kommt es zur 2. Versteigerung, so hat der Stiftungsverrechner unter allen Umständen derselben anzuwohnen und bis zum Betrag der Forderung mitzubieten. Fallen die Liegenschaften dem Fond zu, so ist wie unter Ziffer 4 zu verfahren;

6) es ist sofort auch die Ausfertigung der Verweisungen zu betreiben. Wird nach denselben der Fond mit seiner Forderung nicht vollständig gedeckt, so ist sich bei dem betreffenden Gemeinderath zu erkundigen, ob der Schuldner, beziehungsweise dessen Ehefrau, wenn sie sich für die Forderung sammtverbindlich haftbar erklärt hat, kein weiteres zugreifbares Vermögen besitze oder zu hoffen habe. Im bejahenden Fall ist der in Verlust gerathene Betrag unter Zugriff auf das weitere Vermögen zu betreiben; im andern Falle aber ist die Verweisung, behufs der Abgangsbekretur mit der Obligation, den Betreibungsakten des Verrechners und dem Vermögenszeugniß des Gemeinderaths vorzulegen und dabei zugleich genügend zu motiviren, daß dem Verrechner in Bezug auf die Betreibung der Forderung keine Nachlässigkeit zur Last fällt, in Folge deren derselbe regressorisch belangt werden kann.

Carlsruhe, 18. Oktober 1853.

## Groß. Regierung des Mittelrheinkreises.

Nettig.

Nr. 32,112. Obige Verordnung wird hiermit zur Kenntniß der evangelischen Kirchengemeinderäthe und katholischen Stiftungsvorstände gebracht, um sich, soweit es sie angeht, hiernach zu achten.

Durlach, 20. Dezember 1853.

## Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Die Conscription für 1854 betreffend.

Nr. 817. Bei heute stattgehabten Rekrutenaushebung sind folgende Pflichtige, welche in die einzuberufende Quote fallen, ausgeblieben:

Johann Schöppler v. Langensteinbach, Nr. 7,  
Thomas Jäger v. Jöhlingen, Nr. 70,

Wilhelm Siegrist v. Spielberg, Nr. 77,  
Vincenz Schaler v. Jöhlingen, Nr. 89,  
Peter Ruppender v. Wöschbach, Nr. 99,  
Heinrich Schell v. Jöhlingen, Nr. 118,  
Ludwig Gustav Otto Gischmann hier, Nr. 131,  
Daniel Mall v. Königsbach, Nr. 162,

Karl Friedr. Müller v. Weingarten, Nr. 164.  
Dieselben sind unerlaubt abwesend und werden  
deshalb aufgefördert, sich binnen 4 Wochen da-  
hier zu stellen, widrigenfalls sie als Refractäre  
behandelt, des Staatsbürgerrechts für verlustig  
erklärt und in die gesetzliche Geldstrafe von 500  
Gulden verfällt werden würden.

Durlach, 5. Januar 1854.  
Großherzogliches Oberamt.  
Spangenberg.

Die Nachmusterung der Hunde betr.  
Nr. 686. Sämmtliche Bürgermeister werden  
aufgefördert, die Nachmusterung der Hunde unter  
Venehmen mit dem Steuer-Erheber alsbald vor-  
schriftsmäßig vorzunehmen.

Durlach, 5. Januar 1854.  
Großherzogliches Oberamt.  
Spangenberg.

Den Hebammen-Unterricht betr.  
Nr. 787. Die Gemeinderäthe derjenigen Ge-  
meinden des Oberamtsbezirks, in welchen Heb-  
ammenstellen zu besetzen sind, werden hiermit auf  
die Bekanntmachung Großh. Kreisoberbeharztes  
vom 12. v. M., im Verordnungsblatt Nr. 1, mit  
der Aufforderung aufmerksam gemacht, hiernach  
die erforderlichen Anordnungen rechtzeitig zu treffen.

Durlach, 7. Januar 1854.  
Großherzogliches Oberamt.  
Spangenberg.

Nr. 31. Johann Friedrich Erb von  
Spielberg, Tambour beim Großh. 4. Infanterie-  
Regiment, hat sich am 24. d. M. Morgens heim-  
lich von der Kreuzlingertthorwache in Ganstanz  
entfernt und sich der Desertion verdächtig gemacht.

Derselbe wird daher aufgefördert, sich binnen  
4 Wochen bei seinem Commando oder dahier zu  
stellen, widrigenfalls er seines Staatsbürgerrechts  
verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 1200  
Gulden, sowie in die Kosten verfällt werde.

Zugleich wird unter Beifügung seiner Personal-  
beschreibung um Fahndung und Einlieferung des  
Tambour Erb im Betretungsfalle gebeten.

Signalement: Alter: 23 Jahre; Größe: 5'4";  
Körperbau: schlank; Gesichtsfarbe: gut; Augen:  
braun; Haare: braun; Nase: mittel.

Durlach, 27. Dezember 1853.  
Großherzogliches Oberamt.  
Spangenberg.

Nr. 236. Johann Kofswaag von Singen,  
welcher sich am 17. d. Mts. mit Zurücklassung  
seiner Familie heimlich von Hause entfernt hat  
und nach Amerika begeben haben soll, wird auf-  
gefördert, sich binnen 3 Monaten dahier zu  
stellen, widrigenfalls er des Staats- und Orts-  
bürgerrechts für verlustig erklärt würde.

Durlach, 20. Dezember 1853.  
Großherzogliches Oberamt.  
Spangenberg.

**Fahndung.**  
Nr. 32,417. In der Nacht vom 19. auf den  
20. v. Mts. wurden aus dem Keller des Großh.

Pfarrers Bechtel dahier 2—4 Sester Kartoffel  
und ebensoviele Äpfel, graue Reinetten, entwendet  
und zugleich vom Keller aus ein Einbruch in das  
oberhalb desselben liegende Zimmer versucht.

Nr. 506. Am Mittwoch den 21. v. M. wurde  
dahier ein Sack voll Haber ab einem Wagen ent-  
wendet. Auf dem Sack befindet sich der Name:  
"Philipp Anton Vertsch von Waibstadt" und ein  
Nummer, welches jedoch nicht näher bezeichnet  
werden kann.

Dies bringen wir behufs der Fahndung zur  
öffentlichen Kenntniß.

Durlach, 3. Januar 1854.  
Großherzogliches Oberamt.  
Salura.

**Urtheil.**

Nr. 32,601. In Sachen der Ehefrau des Köf-  
le-wirth Lorenz Wolf von Jöhlingen gegen ihren  
Ehemann, Vermögensabsonderung betreffend, wird  
zu Recht erkannt:

Das Vermögen der Klägerin sei von dem  
ihres Ehemannes abzufondern, unter Ver-  
fallung des Beklagten in die Kosten.

B. R. W.  
Durlach, 23. Dezember 1853.  
Großherzogliches Oberamt.  
Salura.

**Holzversteigerung.**

Nr. 23. Aus dem ärarischen Hohenbergwalde  
werden bis

Freitag den 13. Januar,  
die nachbenannten Hölzer versteigert:  
3 Klafter Buchen und 53½ Klafter Eichen  
Scheiterholz, 38 Klafter Buchen und 18 Klafter  
Eichen und 5 Klafter gemischtes Prügelholz,  
5700 Stück Buchene und 1400 Stück ge-  
mischte Wellen und 2 Loos Schlagraum.

Verammlung früh 9 Uhr am Eingang des  
Waldes an der sog. Judenbuche.  
Berghausen, 6. Januar 1854.

Großh. Bezirksforstei.  
Samer.

**Ankündigung.**

[Hohenwettersbach.] In Folge richterlicher Ver-  
fügung wird aus der Gantmasse der verstorbenen  
Johann Brödle Wittve vom Thomashof

Freitag den 20. Januar,  
Mittags 1 Uhr,  
in dem Wirthshause zur Ranne in Hohenwetters-  
bach verkauft:

Ein einstöckiges Wohnhaus mit Stall auf  
dem Thomashof, neben Peter Kay und  
Georg Schneider; taxirt zu 150 fl.,  
und

Freitag den 20. Januar,  
Morgens 10 Uhr,  
auf dem Rathhause in Stupsferich:  
1 Morgen 30 Ruthen Ackerland in vier Ab-  
theilungen, taxirt zu 190 fl.

Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.

Langensteinbach, 27. Dezember 1853.

Messy, Notar.

### Liegenschaftsversteigerung.

[Aue.] Folgende Liegenschaften der Altbürgermeister Jakob Giese's Erben von Aue werden auf dem Rathhause in Aue am

Donnerstag den 12. Januar,

Nachmittags 4 Uhr,

in Folge richterlicher Verfügung öffentlich versteigert werden. Der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn auch nicht der unten beigesezte Werthanschlag geboten wird.

Gemarkung Durlach.

Häuser und Gebäude.

Eine zweistöckige Behausung mit einem Schopf und einem Keller unter Christian Büchlers Haus, antheiligen Hof, mitten im Dorf Aue gelegen, mit gemeinschaftlicher Einfahrt und gemeinschaftlichem Brunnen, neben der Keltergasse und jung Jakob Giese, vornen Straße, hinten Christian Büchler; taxirt zu 900 fl.

Durlach, 22. Dezember 1853.

Der Großh. Vollstreckungsbeamte.

Wahrer.

[Durlach.] Aus dem Nachlaß der verstorbenen Gottlieb Gründlers Wittwe hier werden

Montag den 30. Januar,

Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Rathhause in öffentlicher Steigerung folgende Liegenschaften verkauft:

1.

Das zweistöckige Haus derselben in der Schlachthausstraße neben Heinrich Pfalzgraf und Heinrich Philipp; Anschlag 500 fl.

2.

26 Ruthen Acker am Stalfofen neben Daniel Goldschmidt und Schuhmacher Grieb; Anschlag 60 Gulden.

3.

2½ bis 3 Viertel Acker im Rosengärtle neben Kannenwirth Scholders Erben und Brunnenmeister Hummels Erben; Anschlag 100 fl.

Durlach, 2. Januar 1854.

Das Bürgermeisteramt.

Wahrer.

Siegrist.

### Jagdverpachtung.

[Singen.] Die hiesige Gemeinde läßt

Dienstag den 17. Januar,

Mittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhause ihre Jagd, welche 1200 Morgen allen Maasses umfaßt, in öffentlicher Steigerung auf 3 Jahre verpachten, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Singen, 5. Januar 1854.

Das Bürgermeisteramt.

Wilier.

Roßwag.

In der Hauptstraße Nr. 58 ist ein Logis im untern Stock zu vermieten, bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Keller, Gesindekammer, geräumigen Speicher, Schweinstall, Dungplatz, Holzremise, kann auf den 23. April bezogen werden. Nähere Auskunft im Bähringerhof.

In der Zehntstraße ist ein Logis zu vermieten, bestehend in 5 Zimmern, 2 Speicherkammern, gemeinschaftliches Waschhaus, gewölbtem Keller, und kann auf den 23. April bezogen werden; das Nähere bei Werkmeister KENZ zu erfragen.

Durlach, 9. Januar 1854.

In dem, den Erben der Apotheker Seippel's Wittve gehörigen Wohnhause in der Herrenstraße dahier ist der obere Stock, bestehend in 5 geräumigen Zimmern und Alkoj, nebst aller Zugehör und namentlich einem großen Gemüse- und Obstgarten, auf den 1. Februar oder auch auf den 23. April billig zu vermieten. Das Nähere bei Oberzollinspektor Weipel zu erfragen.

Es ist ein Logis zu vermieten in der Kirchstraße, bestehend in 4 Zimmern, wovon 2 tapezirt sind, nebst Küche, Keller, Speicherkammer und sonstigen Bequemlichkeiten, und kann sogleich oder auf den 23. April bezogen werden. Das Nähere bei Bierbrauer Derrer dahier.

Bei Bäcker Kändler auf dem Schloßplatz ist das Logis im zweiten Stock auf den 23. April zu vermieten.

### Landwirthschaftliches.

#### Die Besprechung zu Langensteinbach.

(Fortsetzung.)

Der Diskussion der Frage 2:

„Welche Futterzubereitungsmethode ist für

Erzeugung von Milch die Zweckmäßigste?

Welche Fütterungsart und welches Material

gibt die beste Milch?“

entnehmen wir Folgendes:

Das Schneiden der Futterstoffe, bei Knollenfrüchten das Zerstoßen derselben, ist das beste Mittel die Wirkungen derselben zu erhöhen. Die Schneidarbeit wird mittelst des sog. Strohschuhls bewirkt, das trockene Futter muß am kürzesten geschnitten werden, damit das Vieh längere Zeit zum Kauen braucht.

Ein Mittel das Futter geschmackhaft zu machen, findet sich im Mischen desselben mit anderen Nahrungstoffen: so wird der junge Klee gewöhnlich mit Heu oder Stroh gemischt, wenn er geschnitten ist; so finden Salzeinstreuung, Zufüge von Sauerteig, Malzmischungen u. s. w. statt, obgleich die Anwendung der letzteren Ingredienzien mehr auf Mastung, denn Milchgewinn zielt.

Als milchwirkendes Fütterungsmaterial wird vor Allem der Klee empfohlen, so lang er nicht alt, demzufolge hart wird; Klee, Esp<sup>e</sup> sowohl, als die Luzerne, sollte in immer größerer

Ausdehnung bei uns gebauet werden, wie dies in der Pfalz, namentlich in der Gegend von Seckenheim der Fall sei, dem selbst der dürre Klee sei noch dem Grase vorzuziehen.

Dem Klee kommt zweitens das Welschkornstroh fast gleich; es müsse geschnitten werden, könne aber freilich nur als Aushilfe dienen, weil der Maisbau nicht in entsprechender Weise betrieben werde.

Klee und Welschkornstroh werden als die gesündesten, nährendsten, milchwirkendsten Futterstoffe erklärt, weit vortheilhafter als drittens das Gras, obgleich das Berggras (Schabgras) von den Langensteinbacher Anwesenden dem Klee gleichgestellt werden will. Grün verfüttertes Gras enthalte zu wenig Nahrungstoff.

Empfehlenswerther sei viertens das Oehmd und fünftens Wintererbsen mit Korn- oder Kleemischung.

Die Futterstoffe für Spätjahr und Winter kommen hier nicht in Betracht, weil die gestellte Frage für jene Zeit nicht mehr praktisch sei, da die bekannteren in Anwendung kommenden Winterfutterstoffe gleichmäßig Milch liefern.

Die zweckmäßigste Fütterungsart für den Milchertrag ist die Stallfütterung mittelst der Krippe.

Ueber Frage 3:

Warum wird in so vielen Gegenden der Spelzbau dem Weizenbau vorgezogen?

trägt Dannbacher 1. die Erfahrungen, welche in Orte Langensteinbach bestehen, in kurzem dahin vor, daß der Weizenbau deswegen fast gänzlich abgekommen, weil er hinsichtlich seines Ertrags gewöhnlich durch brandig werden die Erwartungen täusche, und weil die Langensteinbacher Bodenverhältnisse den Weizenbau nicht duldeten. Seine Gemarlung habe durchgängig schweren Boden, in welchem der Spelz (Dinkel) gedeihe, der Weizen scheine einen leichteren Boden zu verlangen. Domainenverwalter Nebel glaubt, daß gerade der Weizen einen guten Boden verlange, und da nicht mehr fortkommen könne, wo Spelz noch gut gedeihe.

Dem widerspricht Kunt in Uebereinstimmung mit Dannbacher. Der Weizen komme in leichtem (Sand-) Boden sehr gut fort, was der häufige Anbau desselben auf der Hardt beweise; werde indessen schwererer Boden gut bearbeitet, so gedeihe der Weizen auch darin. Aus diesem Grunde folge er der Kartoffel gerne, meint Jourdan, weil dieser Boden zuvor wohl bearbeitet worden sei. Auch nach Klee und nach Gerste sei gute Ernte zu hoffen; doch immerhin sei der Spelzbau dem Ertrage nach sicherer.

Man vereinigte sich in der Ansicht, daß unter gleichen Bodenverhältnissen der Spelz reichlicheren Ertrag liefere, und dem Brandig werden weniger ausgesetzt sei; daß der Weizen nur in leichtem, gutgebauten Boden mit Vortheil gepflanzt werde.

Die 4. Frage:

„Ist es zweckmäßig für die Reinheit des Getreides das Grasausziehen im Frühjahr von Seiten armer Leute ganz zu verbieten? Welche Maßregeln sind die zweckmäßigsten, um hierbei den Mißbrauch und das Ausgrafen der Getreidepflanzen zu verhüten?“

wurde dahin entschieden, daß dieser Gebrauch, weil zu Mißbrauch führend, polizeilich verboten werden möge. Die Leute beeilen sich in möglicher Balde ihre Bündel zu füllen, schonen dabei der Fruchthalme nicht, und zerstören auf diese Weise einen wesentlichen Theil der künftigen Ernte. Da demungeachtet in manchen Jahren gegrast werden müsse, wenn nicht der Schaden der Ueberwucherung des Grases größer werden soll, als die Nachteile des Grases, so sei es selbstverständlich dem Eigenthümer des Grundstücks vorbehalten, dieses Geschäft durch Leute, denen er soviel Zutrauen schenkt, auf seine Gefahr hin besorgen zu lassen; nur könne er in diesem Falle, wenn seine Vergünstigung gemißbraucht werde, auf polizeilichen Schutz keine Ansprüche machen.

Folgten einige Einwürfe gegen die letztere Behauptung, die vom Standpunkte der Moral aus begründet werden sollten. Die Polizei ist die Wächterin über alle Frevel und muß somit auch Dem zu Hilfe kommen, dessen Eigenthum widerrechtlich beschädigt wird, wenn er gleich die Thäter selbst abgeordnet hat. Geschehe dies nicht, so käme die Polizeigewalt in die zweideutige Lage, den Frevel des Einen zu bestrafen, den ganz gleichen Frevel des Andern ungeahndet zu lassen; dies sei unsittlich. Mit Recht wurde dagegen geltend gemacht, daß ja die Polizeigewalt durch Erlassung und Ueberwachung eines allgemeinen Verbots ihre Schuldigkeit gethan habe, daß die Entwicklung mehrerer Thätigkeit in diesen Ausnahmefällen eine ungerechtfertigte Einmischung in das private Verhältniß des Auftraggebers zum Beauftragten (Geschäftsherrn zum Geschäftsfertiger) wäre, daß es Selbstverschulden des Ersteren, wenn sein Vertrauen getäuscht wird, daß ihm endlich eine — freilich in vielen Fällen precäre — Civilklage zur Seite stehe. (Schluß folgt.)

Durlacher Fruchtpreise v. 7. Jan. 1854.

Das Malter Weizen	— fl. — fr.
„ „ Neuer Kernen	22 fl. 7 fr.
„ „ Neues Korn	15 fl. 24 fr.
„ „ Gerste	12 fl. 46 fr.
„ „ Haber	5 fl. 48 fr.

Gold-Cours.

Frankfurt, 7. Januar 1854.

Friedrichsd'or	fl. 9. 58 1/2	20 Frankenstücke	fl. 9. 194
Pistolen	„ 9. 37 1/2	Holl. 10 fl. Stück	„ 9. 43
Rand-Dukaten	„ 5. 34 1/2	Eng. Sovereigns	11. 40

Gedruckt unter Verantw. von A. Dupé.